

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)

und der

effect gGmbH

Waller Heerstraße 232

28219 Bremen

wird folgende

**Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII sowie
gem. Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII der
Stadtgemeinden Bremen u. Bremerhaven
geschlossen:**

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der o.g. Träger - im folgenden Einrichtungsträger genannt - im **Haus key ma, Oslebshauer Heerstr. 77, 28239 Bremen** für Kinder und Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr, die einen Anspruch auf Leistungen gemäß §§ 34 und/oder 41 SGB VIII haben, erbringt.

2. Leistung

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht den in der Vertragskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung gem. *LAT 01* (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.3 In der Einrichtung werden Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr aufgenommen (zu betreuender Personenkreis).

2.4 Dem Auftrag der Einrichtung entsprechend ist die Leistungstypenbeschreibung für „Heimerziehung/ Wohngruppe 7 Wochentage“ für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Anlehnung bzw. gem. *LAT 01* des Landesrahmenvertrages (*Anlage 1*) Bestandteil dieser Vereinbarung. Dieser ist Näheres über Art, Ziel und Qualität der Leistung, den zu betreuenden Personenkreis und die sächliche Ausstattung zu entnehmen.

2.5 Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von insgesamt 17 Plätzen, die Auslastung wird (kalkulatorisch) mit 97 % angesetzt.

2.6 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

2.7 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

2.8 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.9 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.10 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten und die Erstausrüstung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, wohl aber Aufwendungen für pädagogische Gruppenfahrten.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum 01.06.2026 – 28.02.2027 beträgt die Gesamtvergütung

€ 207,95 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 189,59 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 18,35 pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.2 Für den Vereinbarungszeitraum 01.03.2027 – 31.12.2027 beträgt die Gesamtvergütung

€ 210,13 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 191,77 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 18,35 pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 3*) zu entnehmen.

3.3 Für den Vereinbarungszeitraum ab dem 01.01.2028 beträgt die Gesamtvergütung

€ 212,26 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 193,91 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 18,35 pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 4*) zu entnehmen.

3.4 Bei vorübergehender, kurzfristiger Abwesenheit (bis drei Tage) des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weitergezahlt; die Einrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.5 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde; mit der Inobhutgabe durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen sowie dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII ab. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständige Stelle.

4.3 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.

4.4 Sollten sich auf Basis von 4.2 dieser Vereinbarung oder darüber hinaus Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prü-

funken ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert. Die Datenschutz-Grundverordnung ist zu beachten. Entsprechend ist die Einsichtnahme von individuellen, personenbezogenen Daten nur nach vorheriger Absprache und ggf. erforderlicher Zustimmung möglich. Die Einsichtnahme personenbezogener Daten erfolgt dann pseudonymisiert nach §4 DSGVO.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.06.2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 20 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

Um auf extreme Abweichungen bei den Sachkostensteigerungen in Vereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten reagieren zu können, löst eine Abweichung der zugrunde gelegten Inflationsrate von mehr als 5-%-Punkten **gemäß VK-Beschluss zur TV-L-Umsetzung vom 15.04.26** ein beidseitiges Sonderkündigungsrecht aus (also z. B. statt 1,5 % Preissteigerung > 6,5 % Steigerung).

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vereinbarungsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BreMIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreMIFG sein.

6.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages **TV-L bzw. TV-L S** in der jeweils gültigen Version (und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten). Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

Geschlossen: Bremen, im Mai 2026

**Die Senatorin für Arbeit,
Soziales, Jugend und Integration (SASJI)**

Einrichtungsträger

Im Auftrag

effect gGmbH

(vertreten durch Geschäftsführer Herr

St. ...)

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsschema 01.06.2026 – 28.02.2027

Anlage 3: Kalkulationsschema 01.03.2027 – 31.12.2027

Anlage 4: Kalkulationsschema ab 01.01.2028

Leistungsangebotstyp Nr.: 1	Heimerziehung / Wohngruppe 7 Wochentage Oslebshauer-Heerstr. 77
1. Art des Angebots	Wohngruppe in Heimen oder als Heimaußengruppe mit 17 Plätzen für Jugendliche ab 14 - 18 Jahre mit temporären Familien ersetzenden Charakter
2. Rechtsgrundlage	§§ 34, 41 SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	<p>Erziehung und umfassende Persönlichkeitsentwicklung des Minderjährigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau sozialer Kompetenzen • Entwicklung einer Lebensperspektive auf der Basis eigener Ziele, Fähigkeiten und Grenzen • Entwicklung eines altersentsprechenden Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung • Aufarbeitung traumatischer Erlebnisse • Integration in ein neues soziales Umfeld • Vermittlung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen • Verselbständigung
4. Personenkreis	<p>Jugendliche zwischen dem 14 - 18 Jahren. Bedarflagen könnten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Probleme bei der Bewältigung / Strukturierung des Alltags/ Förderung sinnvoller Freizeitgestaltung (Hilfestellung bei der Auswahl von adäquaten Aktivitäten) • Soziale Integration • Soziale Kompetenzen / Aufnahme und Pflege von sozialen Kontakten • Erarbeiten von Perspektiven (Verbleib, Rückkehr, Schule, Beruf) • Orientierungslosigkeit bezüglich des schulischen/beruflichen Werdegangs • Unterstützung bei der Einteilung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel • Fehlen eines stabilen, der Realität angemessenen Selbstwertgefühls und unangemessene Selbstwahrnehmung (Minderwertigkeitsgefühle, Selbstüberschätzung, zu hohe Erwartungshaltung an die eigenen Fähigkeiten, wie an die Versorgung durch andere, Versagensängste) • Gesundheitsfürsorge <p>• Durch die langjährige Erfahrung des Trägers kann Jugendlichen mit Migrationserfahrung gezielt eine gute Unterstützung geboten werden</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Speziell auch Fluchterfahrung Verarbeitung erlebter Traumata • Umgang mit Behörden und Institutionen • Unterstützung bzw. Hilfestellung zur Klärung bei ausländerrechtlichen Fragen <p>Vorbereitung auf Selbstständiges Wohnen unter Beibehaltung der gebildeten Ziele sollte gefördert werden, damit die Entlassung in die Selbstständigkeit erfolgreich gelingen kann. In diesem Rahmen sollen die Jugendlichen in folgenden Punkten gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflege der Wohnung • Eigene gesundheitliche Vorsorge • Zuverlässigkeit • Bankkontoführung und Geldeinteilung • Eigene Zeit- und Termineinhaltung • Selbstständiges Lernen • Schulabschluss, wenn möglich • Behördengänge • Umgang mit und Beanspruchung von Unterstützungen und Hilfssystemen • Ausbildungs- bzw. Arbeitssuche
<p>5. Inhalte der Leistung</p>	<p>Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung.</p>
<p>5.1 Unterkunft und Raumkonzept</p>	<p>Anmietung des Hauses in der Oslebshäuser-Heerstr. 77, 28239 Bremen.</p> <p>Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung/Pflege) von Wohnraum, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung.</p> <p>Wohnen in insgesamt 17 Einzelzimmern, verteilt auf 4 Ebenen (Souterrain, Erd- Ober- und Dachgeschoss) und unterteilt in 3 Wohngruppen:</p> <p><u>Wohngruppe 1:</u> Das Souterrain und Erdgeschoss bietet insgesamt Platz für 8 Jugendliche, daneben Küche, weitere Gemeinschaftsräume und Räume für die Betreuer.</p> <p><u>Wohngruppe 2:</u> Das Obergeschoss bietet insgesamt Platz für 6 Jugendliche, daneben auch Küche, Gemeinschaftsräume und einen Raum für die Betreuer.</p> <p><u>Wohngruppe 3:</u></p>

	<p>Das Dachgeschoss bietet Raum für 3 Jugendliche, daneben eine Küche und einen Gemeinschaftsraum mit Anbindung an die Betreuer der Wohngruppe 2.</p> <p>Die Zimmer verfügen teilweise über eigene Bäder oder 2-3 Bewohner teilen sich ein gemeinsames Badezimmer auf einer Etage.</p> <p>Die Betreuer- und Seminarräume stellen sicher, dass auch die päd. Arbeit angeboten wird. Im Erd- und Obergeschoss ist je ein Betreuerraum und im Erdgeschoss ein Seminar- und Besprechungsraum vorgesehen.</p> <p>Jede Wohngruppe verfügt über eine ausreichende Kochmöglichkeit und ist entsprechend ausgestattet. Die Einzelzimmer werden mit Kühlschränken ausgestattet.</p> <p>Das Haus bietet die Möglichkeit auf unterschiedliche Konstellationen zu gestalten. So können kleine Wohneinheiten (3 Personen WG) oder auch größere Gruppen gestaltet werden. Gerade für den Anfang der Umgestaltung ist die Möglichkeit gegeben eine abgeschlossene Wohngruppe (s. unten) im Dachgeschoss zu gestalten.</p>
<p>5.2 Verpflegung</p>	<p>Die Bewohner sind für ihre Einkäufe und Verpflegung mit bzw. selbst zuständig und werden auf der Grundlage der Entwicklungsplanung von den Betreuern dabei angeleitet und unterstützt. In den 3 Wohngruppen steht jeweils eine Küche. Diese werden mit ausreichenden Kochgelegenheiten ausgestattet und zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Einzelzimmer werden mit Kühlschränken ausgestattet. Das Essensgeld entspricht den Verpflegungssätzen der Jugendhilfe.</p>
<p>5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung</p>	<p>Sozialpädagogische Betreuung</p> <p>Die Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte und Erzieher_innen erfolgt an sieben Tagen in der Woche durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung eines altersgerechten Settings • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht • Einzel- und / oder Gruppenarbeit • Förderung von Schul- und Ausbildungsbereich, Spracheignung • Strukturierung des Alltags • Betreuungsbeziehung <p>Unter Berücksichtigung und Einordnung individuellen Hilfebedarfs durch:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitung/Aufarbeitung der persönlichen Biographie der Minderjährigen • gezielte Entwicklungsbegleitung • Individuelle Förderung bei Entwicklungsdefiziten • Vermittlung sozialer Kompetenzen • Vermittlung von Alltagswissen • Beziehungsgestaltung / förderung verlässlicher Bindungsstrukturen • Begleitung / Aufarbeitung von Krisen • Begleitung und Anleitung zur altersadäquaten Einhaltung von Terminen und Verpflichtungen • Sicherstellung der Einleitung notwendiger medizinischer Versorgung, incl. therapeutischer Leistungen • altersadäquate Freizeitangebote insbesondere an Wochenenden / Feiertagen und in den Ferien • Vorbereitung auf die Verselbständigung • Unterstützung im Umgang mit ungewissen Aufenthaltsperspektiven. • Aufbau eines Unterstützungsnetzwerkes <p>Ferienmaßnahmen werden angeboten.</p>
<p>6. Personelle Ausstattung</p>	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/einen Diplom-Sozialpädagogin / Sozialpädagogen oder eine Diplom Sozialarbeiterin /Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung oder mindestens vergleichbarer Qualifikation.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen bzw. Erzieherinnen / Erzieher oder vgl. Qualifikation.</p> <p>Für die Wohngruppen 1 und 2 sind päd. Fachkräfte täglich anwesend, die Wohngruppe 3 wird an die unter (1 Stock) angebunden. Die weitere pädagogische Betreuung erfolgt ferner durch das Bezugsbetreuersystem, sodass auch unabhängig von den Diensthabenden Außentermine wahrgenommen werden können. Die Anzahl der Bewohner und die räumliche Nähe der einzelnen Gruppen auf den verschiedenen Ebenen erfordert die Zusammenarbeit mehrerer Fachkräfte.</p> <p>Eine anwesende Nachtbereitschaft ist erforderlich. Für die Nachtbereitschaft können auch Hilfskräfte mit erzieherischen und sozialpädagogischen Kenntnissen eingesetzt werden, die durch eine fachlich qualifizierte Hintergrundbereitschaft jederzeit unterstützt werden können.</p>

	<p><u>Personalanhaltswerte:</u></p> <p>Betreuung: 1:1,9 Fachliche Leitung: 0,5 Leitungsstelle Geschäftsführung: 0,10 Stelle Verwaltung: 0,11 Stelle Hauswirtschaft/Reinigung: 0,5 Stelle Technik/Hausmeister: 0,5 Stelle</p>
7. Umfang der Leistung	24 Stundenbetreuung an 365 Tagen im Jahr, rund-um-die-Uhr.
8. Pädagogische Sachmittel	<p>Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial.</p> <p>Kicker, Billiard und Dart im Souterrain.</p> <p>Internetzugang (gesteuert).</p>
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend den behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung- und Entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen.</p> <p>Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahme, die Kosten für der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten. Ferner Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des 8a SGBVIII, • Für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung. <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Taschengeld und pauschalierte Nebenkosten, • Bekleidungspauschale, • Für junge Menschen ab 14. Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt,

	<ul style="list-style-type: none">• Mehrtägige Klassenfahrten,• Ersteinkleidung soweit erforderlich.
--	---